

**Voraussichtliche Entgelte für den Netzzugang nach § 20 Abs. 1 Satz 1 EnWG
zum Elektrizitätsversorgungsnetz
der Stadtwerke Frankenthal GmbH**



gültig ab 1. Januar 2026

Zählpunkte mit registrierender Leistungsmessung

Entgelt für Netznutzung Jahresleistungspreissystem Anschlussnetzebene:	Jahresbenutzungsdauer <= 2500 Stunden		Jahresbenutzungsdauer > 2500 Stunden	
	Jahresleistungspreis € / kW und Jahr	Arbeitspreis ct / kWh	Jahresleistungspreis € / kW und Jahr	Arbeitspreis ct / kWh
Mittelspannung	52,27	4,57	128,75	1,51
Umspannung MS/NS	64,27	6,84	200,93	1,37
Niederspannung	82,89	6,09	134,43	4,03

Entgelt für Netznutzung Monatsleistungspreissystem Anschlussnetzebene:	Monatsleistungspreis € / kW und Monat	Arbeitspreis ct / kWh	
Mittelspannung	21,46	1,51	
Umspannung MS/NS	33,49	1,37	
Niederspannung	22,41	4,03	

Entgelt für Messstellenbetrieb	Messstellenbetrieb € / Zähler und Jahr	
Mittelspannung	1.774,93	
Umspannung MS/NS	2.060,95	
Niederspannung	2.060,95	
Wird für die Fernauslesung ein kundeneigener Telefon-anschluss bereitgestellt, ermäßigt sich der Preis um:	€ / Zähler und Jahr 120,00	

Das Entgelt für Messstellenbetrieb beinhaltet die Messung. Diese erfolgt 12 mal jährlich.

Bei einer abweichenden Mess- und Entnahmeebene werden die bei der Messung nicht erfassten Verluste durch einen angemessenen Korrekturfaktor bei den Messwerten berücksichtigt. Dieses Verfahren entspricht der Regelung in § 6 Nr. 7 des Netznutzungsvertrages der Bundesnetzagentur (BK6-13-042).

Der angewandte Korrekturfaktor kann bei den Stadtwerke Frankenthal erfragt werden.

Zählpunkte ohne Leistungsmessung

Entgelt für Netznutzung	Arbeitspreis ct / kWh	Grundpreis € / Jahr
Anschluss:		
Niederspannung	7,23	65,00

Steuerbare Verbrauchseinrichtungen in der Niederspannung gemäß § 14a EnWG (alte Fassung)

Gemäß § 14a EnWG werden Lieferanten und Letztverbraucher im Bereich der Niederspannung, mit denen vor dem 01.01.2024 Netznutzungsverträge abgeschlossen und im Gegenzug die netzdienliche Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen, die über einen separaten Zählpunkt verfügen, vereinbart wurde, mit einem reduzierten Netzentgelt abgerechnet.

Verbraucher	Arbeitspreis ct / kWh	Grundpreis € / Jahr
Elektro-Speicherheizung	3,62	65,00
Wärmepumpe	3,62	65,00
Elektromobilität	3,62	65,00

Steuerbare Verbrauchereinrichtungen in der Niederspannung gemäß § 14a EnWG (neue Fassung)			
Für Letztverbraucher mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gilt die Regelung des § 14a EnWG, welche ab 01.01.2024 in Kraft getreten ist. Hierbei gibt es grundsätzlich zwei Optionen. Modul 1 (pauschale Netzentgeltreduzierung) und Modul 2 (prozentuale Netzentgeltreduzierung). Die Höhe der Reduzierung berechnet sich abhängig vom Arbeitspreis.			
Letztverbraucher in der Niederspannung ohne Leistungsmessung (SLP) können frei zwischen den beiden Modulen wählen. Sollte kein Modul aktiv gewählt werden, fällt dieser Letztverbraucher automatisch in das Modul 1 („Default“). Voraussetzung für Modul 2 ist, dass die Messung des Verbrauchs über einen separaten Zählpunkt erfolgt.			
Verbraucher	Modul 1	Modul 2	
	Pauschale Netzentgeltreduzierung € / Stk.	Arbeitspreis ct / kWh	Grundpreis €/ Jahr
SLP in NS	121,47	2,89	0,00
Letztverbraucher in der Niederspannung oder Umspannung auf Niederspannung mit Leistungsmessung (RLM) können nur Modul 1 wählen.			
Verbraucher	Modul 1 Pauschale Netzentgeltreduzierung € / Stk.		
RLM in MS-NS < 2.500 h/a	121,47		
RLM in MS-NS ≥ 2.500 h/a	121,47		
RLM in NS < 2.500 h/a	121,47		
RLM in NS ≥ 2.500 h/a	121,47		
Nach der Regelung des § 14a EnWG können Letztverbraucher ab 01.04.2025 zusätzlich zu Modul 1 ein zeitvariables Netzentgelt für die Netznutzung an der betroffenen Marktllokation abrechnen (Modul 3). Die Mindestvoraussetzung dafür ist das Vorhandensein eines intelligenten Messsystems. Die Abrechnung des zeitvariablen Netzentgelts erfolgt anhand der folgenden Tarifstufen in den ausgewiesenen Quartalen.			
Tarifstufe	Arbeitspreis Ct/kWh		
Hochlasttarifstufe	7,95		
Standardlasttarifstufe	7,23		
Niedriglasttarifstufe	1,36		
Die ausgewiesenen Tarifstufen finden zu folgenden Zeiten Anwendung:	vom 01.01.2026 bis 31.12.2026		
Hochlasttarifstufe	09:15 Uhr bis 22:15 Uhr		
Niedriglasttarifstufe	02:30 Uhr bis 5:45 Uhr		
In der übrigen Zeit gilt der Standardtarif			
Das Entgelt kann auch mit Berücksichtigung der pauschalen Reduktion nicht unter 0 € sinken.			
Entgelt für Messstellenbetrieb	Messstellenbetrieb € / Zähler und Jahr		
Eintarifzähler	31,98		
Zweitarifzähler	65,90		
Unterjährige Ablesungen, welche durch einen Lieferantenwechsel verursacht werden, werden nicht gesondert in Rechnung gestellt.			
Entgelt für Jahresmehr- und Jahresminderungen	Die jeweils aktuellen Entgelte für Mehr- und Mindermengen sind auf der Internetseite des BDEW unter: www.bdew.de veröffentlicht.		
Weitere Entgelte			
Konzessionsabgabe	ct / kWh		
KAV § 2 Abs. 2 Nr.1 a)	0,61		
KAV § 2 Abs. 3 Nr.1	0,11		
KAV § 2 Abs. 2 Nr.1 b)	1,59	Frankenthal	
KAV § 2 Abs. 2 Nr.1 b)	1,32	Bobenheim-Roxheim, Umlandgem. VG Heßheim, Beindersheim, Heuchelheim, Kleinniedesheim, Großniedesheim, Dirmstein, Gerolsheim	
KWKG-Umlage 2025 alle Letztverbraucher	ct / kWh 0,277	gemäß Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG) in der jeweils gültigen Fassung	
Aufschlag für besondere Netznutzung / § 19 Strom-NEV Umlage 2025	ct / kWh	gemäß § 19 Abs. 2 der StromNEV	
Letztverbrauchergruppe A', B', C'	1,558	<= 1.000.000 kWh/a	
Letztverbrauchergruppe B'	0,050	über 1.000.000 kWh/a	
Letztverbrauchergruppe C'	0,025	über 1.000.000 kWh/a (produzierendes Gewerbe und Stromkosten > 4 % des Jahresumsatzes)	
Offshore-Umlage 2025 alle Letztverbrauchergruppe	ct / kWh 0,816	gemäß §17 f Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)	
Informationen zur KWKG-Umlage, Aufschlag für besondere Netznutzung / § 19-Umlage und Offshore-Umlage Seite http://www.netztransparenz.de			
Die Entgelte verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt jeweils gültigen Umsatzsteuer.			
Es wird darauf hingewiesen, dass wegen der derzeit noch nicht vollständigen Datengrundlage von einer Veröffentlichung verbindlicher Netzentgelte für das Jahr 2026 gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 EnWG abgesehen wurde. Stattdessen erfolgt eine Veröffentlichung voraussichtlicher Netzentgelte nach § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG. Die verbindlichen Entgelte des Jahres 2026 können von den vorstehenden voraussichtlichen Netzentgelten abweichen.			